



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„ISLAMISCHE THEOLOGIE“

Neufassung beschlossen in der
111. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am
19.01.2022
befürwortet in der 167. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitäts-
mittel (ZSK) am 09.03.2022
genehmigt in der 352. Sitzung des Präsidiums am 05.05.2022
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2022 vom 28.06.2022, S. 620

Redaktionelle Änderung
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2022 vom 29.11.2022, S. 1693

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zweck der Prüfung	3
§ 3	Hochschulgrad	3
§ 4	Prüfungsausschuss	3
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	3
§ 6	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	4
§ 7	Zulassung zur Bachelorarbeit	5
§ 8	Bachelorarbeit	5
§ 9	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	6
§ 10	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen	6

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelorstudiengang „Islamische Theologie“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs „Islamische Theologie“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Der Studiengang bietet mit der Bachelorprüfung innerhalb von sechs Semestern einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer oder seiner Fachrichtung erworben und außerdem die Kenntnisse soweit vertieft hat, dass das Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang fortgesetzt werden kann, oder dass eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben wurde.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) im Studiengang „Islamische Theologie“ verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs Islamische Theologie.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP). ²Es müssen ohne Bachelorarbeit 168 Leistungspunkte nachgewiesen werden.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in Einführungsmodul, welches 9 LP umfasst, fünf Grundmodule im Umfang von 50 und sieben Hauptmodule im Umfang von 69 LP. ²Zudem müssen vier Sprachmodule absolviert werden, welche 40 LP umfassen. ³Die abschließende Komponente des Studiums bildet die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.
- (3) ¹Der Verlauf des Studiums sieht folgendermaßen aus:

Identifizier	Module	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetz./Anmerkung
A) Einführungsmodul						
IT-EM_WA0	Einführungsmodul: Wissenschaftstheorie und wissenschaftliches Arbeiten	4	9	2	1.+2.	--
Summe		4	9			

B) Grundmodule						
IT-GM_GLO	Grundmodul 1: Islamische Glaubenslehre	4	9	2	1+2	--
IT-GM_QL0	Grundmodul 2: Islamische Quellenlehre	4	9	2	1+2.	--
IT-GM_NL0	Grundmodul 3: Islamische Normenlehre und Ethik	6	14	2	1.+2.	--
IT-GM_GZ0	Grundmodul 4: Prophetenbiographie, Islamische Geschichte und Zivilisation	4	9	2	1+2	--

Identifizier	Module	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetz./ Anmerkung
IT-GM_TI0	Grundmodul 5: Systematik der Islamischen Theologie und Ideengeschichte	4	9	2	3.+4	IT-GM_GLO
Summe		22	50			

C) Hauptmodule

IT-HM_DM0	Hauptmodul 1: Islamische Dogmatik, Philosophie und Mystik	4	9	1	3.	IT-GM_GLO
IT-HM_EX0	Hauptmodul 2: Systematik und Exegese der Islamischen Primärquellen	6	14	2	3.+4.	IT-GM_QL0
IT-HM_PK0	Hauptmodul 3: Theorie und Performanz der Koranrezitation	2	5	1	5	IT-GM_TI0
IT-HM_NL0	Hauptmodul 4: Theorie der Islamischen Normenlehre	4	9	2	3.+4.	IT-GM_NL0
IT-HM_RW0	Hauptmodul 5: Religionswissenschaft, Religionsphilosophie und Religionspsychologie	6	14	2	5.+6.	IT-GM_TI0
IT-HM_GR0	Hauptmodul 6: Gesellschaft, Religionen und Weltanschauungen	4	9	2	5.+6.	IT-GM_TI0
IT-HM_RP0	Hauptmodul 7: Islamische Religionspädagogik, Gemeindepädagogik und muslimische Wohlfahrtspflege	4	9	2	5.+6.	IT-GM_TI0
Summe:		30	69			

D. Sprachmodule

IT-AR1	Sprachmodul: Arabisch 1	6	12	1	1	
IT-AR2	Sprachmodul: Arabisch 2	6	12	1	2	IT-AR1
IT-AR3	Sprachmodul: Arabisch 3	4	7	1	3	IT-AR2
IT-AR4	Sprachmodul: Arabisch 4	4	9	2	4	IT-AR3
Summe		20	40			

	Bachelor-Abschlussarbeit		12		6.	
Summe			12			
GESAMTSUMME		74	180			

(4) ¹Im Verlauf des Studiums muss in Anlehnung an den § 10 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Universität Osnabrück jeweils mindestens eine der folgenden Prüfungsformen absolviert werden: eine Klausur, eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung. ²In welchen Modulen des Studiengangs diese Prüfungsformen zu absolvieren sind, regelt das Modulhandbuch.

(5) ¹Die Abgabe der schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung) müssen in der Regel in gedruckter Form erfolgen. ²In Absprache mit der/dem Lehrenden können sie jedoch auch in elektronischer Form (PDF) abgegeben werden.

§ 6 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang 120 LP nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Bachelorstudiengang „Islamische Theologie“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
- ²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss der Lehrereinheit Islamische Theologie.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 2) bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern. ⁴Der Umfang der Bachelorarbeit liegt in der Regel bei 60.000-80.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (4) Die Bachelorarbeit muss zusätzlich zu den drei gedruckten Exemplaren auch in einer elektronischen Fassung (PDF) im zuständigen Prüfungsamt des Fachbereichs 3 Erziehungs- und Kulturwissenschaften abgegeben werden.

§ 9 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten aller Endnoten relevanten Prüfungsleistungen und dem Durchschnitt der beiden ungerundeten Noten der Bachelorarbeit. ³Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird die Durchschnittsnote der Bachelorarbeit mit dem Faktor 0,3 und die Durchschnittsnote der übrigen Prüfungsteile mit dem Faktor 0,7 gewichtet.
- (3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung weist neben der Gesamtnote auch die Note der Bachelorarbeit aus.

§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich im WiSe 2022/2023 im zweiten oder höheren Fachsemester befinden, können beim Prüfungsausschuss den Verbleib in der bisher geltenden Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Islamische Theologie“ (AMBl. Nr. 07/2015, S. 655) beantragen.
- (3) ¹Die bisherige studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Islamische Theologie“ in der Fassung vom 07.09.2015 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2015, S. 655) tritt zum 30.09.2025 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 unterfallen ab dem 01.10.2025 automatisch der zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Islamische Theologie“.